

# Straubinger Tagblatt muss freier Journalistin 75.000 Euro an Honorar nachzahlen

OLG Nürnberg: Gemeinsame Vergütungsregeln sind Maßstab für angemessene Vergütung

Von Maria Goblirsch

„Nach der ersten Gerichtsverhandlung im August 2019 ging ich gefühlt unter der Grasnarbe. Die Schriftsätze der Gegenseite zu lesen, stürzte mich fast in eine emotionale Krise und schürte Selbstzweifel. Ich fragte mich, ob ich überhaupt lesen kann – so war das alles unter der Gürtellinie“, erinnert sich Beate Kinzinger\*, freie Journalistin aus Niederbayern.

Der Druck während des über zwei Jahre dauernden Rechtsstreits war immens. „Also, Nerven braucht es schon vor Gericht. Ich habe mir 1000 Mal leise vorgesagt: Hättest Du keinen Anspruch, würdest Du nicht hier sitzen“, sagt die Journalistin.

Und darum ging es: Die gelernte Versicherungskauffrau hatte nach einer Weiterbildung zur Fachjournalistin seit 2004 zunächst gelegentlich und dann in immer größerem Umfang für die *Landauer Zeitung* und das *Straubinger Tagblatt* gearbeitet. Zuletzt war sie mit der lokalen Berichterstattung aus einer kleinen Markt-gemeinde betraut und arbeitete im Schnitt knapp 70 Termine im Monat ab.

Dann teilte ihr die Redaktionsleiterin per Mail mit, dass Berichte bei gleicher Anzahl an Terminen künftig gekürzt und der Seitenumfang der Zeitung reduziert werde. Auf der Suche nach Hilfe für Honorarverhandlungen stieß Beate Kinzinger im Internet auf die Gemeinsa-



Im *Straubinger Tagblatt* lässt Verleger Martin Balle erklären, warum Zeitung kein Selbstbedienungsladen ist. Das sollte auch für die Honorare gelten, die er zahlt.

Foto: Da das Foto im privaten Umfeld der Klägerin entstanden ist, sehen wir bewusst von einer Fotografenennung ab.

men Vergütungsregeln. „Ehrlich gesagt, es kochte in mir. Plötzlich wusste ich, dass meine Arbeit eigentlich mehr wert ist und wie ich abgespeist wurde“, erzählt sie.

Dann ging die 40-Jährige akribisch daran, 1.651 Artikel und 1.733 Fotos aufzulisten und zu sammeln, die sie in den Jahren 2016 bis 2018 geliefert hatte. Und die mit nur 14 Cent pro Zeile und fünf Euro pro Foto honoriert worden

waren. Nach dem Gemeinsamen Vergütungsregeln hätten ihr jedoch 36 Cent pro Zeile und für jedes Foto, je nach Abdruckgröße, zwischen 19,50 und 27,50 Euro zugestanden.

Diese Differenz, die sich mit Zinsen auf eine Summe von 72.177,51 Euro addiert hatte, wollte sie von ihrem ehemaligen Auftraggeber, der Cl. Attenkofer'schen Buch- und Kunstdruckerei KG aus Straubing (Verleger: Prof. Dr. Martin

\*Name von der Redaktion geändert

## Welches Honorar können freie Journalist\*innen für Text oder Bild verlangen?

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) legen für hauptberufliche freie Journalist\*innen an Tageszeitungen fest, welches Honorar für Texte und Fotos jeweils angemessen ist.

Da der Gesetzgeber keine fixen Sätze ins Urheberrecht schreiben wollte, stellten Urheber- und Verwerterverbände 2010 und 2012 nach jahrelangen Verhandlungen gemeinsam Regeln auf, um die Angemessenheit der Vergütungen zu bestimmen (§ 36 UrhG).

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) hat im Februar 2017 diese GVR gekündigt.

Der DJV hielt diese Kündigung für unwirksam und hat ihr widersprochen. Seither wurde nicht mehr verhandelt.

Der Anspruch auf angemessene Vergütung bleibt nach dem Urheberrecht bestehen, die gekündigten GVR werden von Gerichten weiterhin als Indiz dafür herangezogen, was als Honorar im einzelnen Fall als angemessen gilt. Das nach den Vergütungsregeln berech-

nete Honorar kann man für drei Jahre rückwirkend einfordern.

In der Praxis klagen nur wenige Freie, um nicht Aufträge zu verlieren. Der DJV kämpft deshalb für ein Verbandsklagerecht.

DJV-Justiziarin Hanna Möllers sieht jetzt mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über das Urheberrecht im europäischen Binnenmarkt (von April 2019) in deutsches Recht die Chance, ein solches Verbandsklagerecht zu schaffen. Weitere Infos dazu im *journalist* 1+2/2021, Seite 42. mgo

Balle und Dr. Hermann Balle), nachfordern. Im September 2018 fand eine erste Rechtsberatung durch den BJV-Justiziar Stefan Marx statt, der schnell die Chance für einen Musterprozess sah. Ende November folgte die Zusage für den Rechtsschutz.

Durch zwei Instanzen zog sich der Rechtsstreit. In erster Instanz kam vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth im August 2019 ein Vergleich über die Summe von 35.000 Euro zustande, den die Journalistin auf Anraten des BJV widerrief. Danach erhöhte die Gegenseite ihr Angebot auf 42.500 Euro, was immerhin 63 Prozent der Klageforderung entsprochen hätte. Dennoch blieb Beate Kinzinger standhaft. Im Juni 2020 schließlich folgte mit 57.313,40 Euro das letzte Vergleichsangebot. Auch das schlug die Journalistin aus.

Ihre Risikobereitschaft und ihre Ausdauer wurden belohnt. Am 29. Dezember 2020 sprach das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg-Fürth ihr rund 75.000 Euro an Nachzahlung zu, weil die Beiträge der freien Journalistin nach dem Maßstab der Gemeinsamen Vergütungsregeln hätten honoriert werden müssen (Az.: 3 U 761/20).

„Von dieser Entscheidung geht nicht nur ein positives Signal für die Geltendmachung von Nachvergütungsansprüchen aus, ein wichtiger Effekt ist auch die Stärkung der Verhandlungsposition

**„Plötzlich wusste ich, dass meine Arbeit eigentlich mehr wert ist und wie ich abgespeist wurde.“**

Beate Kinzinger, Klägerin und freie Journalistin

von freien Journalist\*innen an Tageszeitungen gegenüber den Verlegern“, betont die Kölner Rechtsanwältin Dr. Frauke Schmid-Petersen, die die Journalistin vor Gericht vertreten hat.

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln seien, solange nicht neue verhandelt werden und eine vergleichbare Interessenlage besteht, weiterhin als Basis für die Berechnung eines angemessenen Honorars für die Leistungen von Freien heranzuziehen.

Und die Verleger „täten gut daran, sich von vornherein an diesen Maßstäben zu orientieren. Denn sie müssen weiterhin mit der erfolgreichen Durchsetzung einer angemessenen Bezahlung rechnen.“

Auch soweit die Verleger in den GVR einen Verstoß gegen europäisches Kartellrecht sehen, habe das Oberlandesgericht dem eine eindeutige Absage erteilt. „Ebenso beseitigt die einseitig erklärte Kündigung der Vergütungsregeln deren Eignung nicht, die Höhe einer angemessenen Vergütung zu bestimmen.“

Bis es soweit war, brachte die Beklagte immer neue Argumente ein, die angeblich eine Bezahlung nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln ausschließen. Es gipfelte darin, dass die von Beate Kinzinger vorgelegten über 1600 Texte nicht unter das Urheberrecht fielen, da ihr die erforderliche Schutzhöhe fehle – diese also zu einfach und zu wenig schöpferisch seien.

Dem widersprach das Gericht und entschied, dass auch einfachen Berichte über lokale Ereignisse vergütungspflichtig sein können. Die Anforderungen an den Urheberschutz seien dabei eher gering (siehe auch *Kasten auf Seite 8*).

**akadem!e**  
der bayerischen presse

**2021**  
www.abp.de Programm

## Aktuelle Seminare

Die ABP bietet in der aktuellen Situation ein umfangreiches Webinar-Angebot. Es reicht von Kurzformaten (90 Minuten) bis hin zu mehrtägigen Kursen, thematisch von digitalen Tools bis zu gehirngerechtem Schreiben.

Eine Auswahl:

- Schneller redigieren (25.02., ganztägig)
- Sprechtraining für Radio und Podcast (26.02., ganztägig)
- LinkedIn professionell nutzen – für Unternehmen (01./03.03., zweimal 3 Std.)
- Straffe Workflows für kleine Teams (10.03., ganztägig)
- Teams digital führen (11.03., 90 Min.)
- Videos fast ohne Aufwand (18./19.03., zweimal 4 Std.)
- Designs mit Canva – einfach und kostenlos (26.03., 90 Min.)

Sobald es wieder möglich ist, werden wir auch Präsenz-Seminare anbieten. Sie finden unser laufend aktualisiertes Gesamtprogramm unter [www.abp.de](http://www.abp.de).

Das Akademie-Programm 2020 bietet in mehr als 280 Volontärs-Kursen und Seminaren journalistische Aus- und Weiterbildung für Einsteiger und Redaktionsprofis.

**Akademie der Bayerischen Presse**

Domagkstr. 34 · 80807 München · Tel.: 089 49 99 92-0

Do you like it? [www.facebook.com/Akademie der Bayerischen Presse](https://www.facebook.com/Akademie-der-Bayerischen-Presse)

Außerdem zweifelte der Verlag an, dass die Klägerin als hauptberufliche Journalistin tätig gewesen sei – was die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgeschlossen hätte. Doch auch in diesem Punkt siegte Beate Kinzinger. Die Richter betonten in ihrer Entscheidung, dass es dabei auf den Umfang der journalistischen Tätigkeit ankomme. Und es unerheblich sei, ob die erste Ausbildung eine journalistische gewesen sei.

### „Die Verleger täten gut daran, sich von vornherein an diesen Maßstäben zu orientieren.“

Dr. Frauke Schmid-Petersen,  
Rechtsanwältin

Schließlich griff die Gegenseite die Gemeinsamen Vergütungsregeln selbst an. Sie seien nicht anwendbar, da sie vom BDZV gekündigt worden seien. Zudem verstießen sie als eine Form der Preisabsprache gegen das Kartellrecht, weil sie Journalist\*innen aus dem benachbarten österreichischen Ausland vom Wettbewerb ausschlossen. Auch in diesem Punkt unterlag der Verlag. Zudem ließ das Gericht die Revision nicht zu.

Nach dem gewonnenen Musterprozess bekommt Beate Kinzinger keine Aufträge mehr von der *Landauer Zeitung*. Die würde sie aber auch nicht mehr wollen. In der Berufungsverhandlung habe der gegnerische Anwalt

erklärt: „Wir geben zu, Frau Kinzinger in der Vergangenheit zu gering vergütet zu haben.“ „Auf diesen Satz habe ich ewig gewartet und es tat gut, ihn zu hören“, kommentiert das die Journalistin.

Ihr sei es nicht nur ums Geld gegangen, sondern auch um Gerechtigkeit. „Mein Ziel war es, dass Journalist\*innen fair behandelt werden. Und darum, allen zu helfen, die, wie ich selbst, nicht sicher verhandeln können. Es verhandelt sich eben schlecht, wenn das Gegenüber immer am längeren Hebel sitzt und dann noch die Nebenberufler in petto hat, die das Ganze für weit weniger Geld machen.“

Auch bei den BJV-Justiziarern ist die Freude groß. „Der lange und anstrengende Kampf unseres Mitglieds zahlt sich am Ende auch für andere freie Journalist\*innen aus“, freut sich BJV-Justiziar Stefan Marx. Bisher seien die vom BJV begleiteten Prozesse auf Zahlung der angemessenen Vergütung nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln auf subtilen Einigungsdruck der Richter\*innen hin immer durch Vergleich beendet worden. Das sei von Seiten der Freien verständlich. „Werden einem Jahre lang auch kleinste Centbeträge verwehrt, so wirken vier bis fünfstellige Vergleichsangebote schnell verlockend.“

Doch mit jedem Vergleich sei auch die Unsicherheit über die Rechtslage weiter manifestiert worden. Nun liege endlich auch aus Bayern eine erste obergerichtliche Entscheidung zur Bemessung der angemessenen Vergütung von freien Journalisten\*innen an Tageszeitun-

gen vor, mit der die Verhandlungsposition aller Freien in ähnlichen Konstellationen deutlich gestärkt werde.

„Möglich gemacht hat diesen Erfolg die akribische tabellarische Aufbereitung der Texte und Bilder nach Buchstaben, Zeilen, Inhalt und Größe durch unser Mitglied“, stellt Rechtsanwalt Stefan Marx klar. Sein Rat: Freie Journalist\*innen die sich mit dem Gedanken trügen, später Nachforderungen zu stellen, sollten ihre erbrachten Werkleistungen kontinuierlich dokumentieren.

Denn wenn freie Journalist\*innen gegen zu niedrige Honorare kämpfen, stehen sie oft auf verlorenem Posten. Wer gar gegen seinen Verlag vor Gericht zieht, kann sicher sein, bei der Auftragsvergabe künftig leer auszugehen. Die Chance, dass es zu einer größeren Zahl an Klagen auf eine angemessene Vergütung kommt, ist also eher gering.

### „Der lange Kampf unseres Mitglieds zahlt sich am Ende auch für andere freie Journalist\*innen aus.“

Stefan Marx, BJV Justiziar

Für sie sei es die richtige Entscheidung gewesen, sagt Beate Kinzinger\* im Rückblick: „Lieber kein Auftrag, als sich für wenige Euro herzuschenken. Mir ist aber durchaus bewusst, dass dies eine Aussage ist, die man sich leisten können muss.“

## Die wichtigen Aussagen des Urteils für freie Journalist\*innen

Auch für den Zeitraum ab März 2017 können die **Gemeinsamen Vergütungsregeln** Tageszeitungen (bei vergleichbarer Interessenslage) als Orientierungshilfe herangezogen werden. Dem steht nicht entgegen, dass ein niedrigeres Honorar zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart wurde.

Die durch den BDZV einseitig erklärte Kündigung der Vergütungsregeln beseitigt nicht deren Eignung, die Höhe einer angemessenen Vergütung zu bestimmen. Einen signifikanten Rückgang des Umsatzes oder der Auflagenzahlen, die zu einem Abschlag auf die in den GVR festgelegten Sätze hätte führen können, erkannte das Gericht mangels Angaben des Verlages hierzu nicht.

Ebenso sprächen die Gehaltssteigerungen bei den festgestellten Redakteur\*innen dagegen, dass sich das branchenübliche Niveau der Vergütung Freier verringert habe.

Auch für **einfache Berichte in Lokalzeitungen** ist ein angemessenes Honorar zu zahlen. Meldungen, die Auflistungen von Personennamen oder (Sport-)Ergebnissen beinhalten, oder sehr kurze Texte wie etwa Bildunterschriften können Werksqualität besitzen und damit urheberrechtlich vergütungspflichtig sein, zum Beispiel dann, wenn sie in ein Gesamtgefüge eingebunden und kommentiert werden.

Die Anforderungen an den Urheberschutz sind bei solchen Beiträgen niedrig anzusetzen, zumal die Verlage selbst diese als ein für die Lokalpresse essenzielles Betätigungsfeld ansehen.

„Die geforderte individuelle Prägung liegt bereits vielfach darin, dass die Klägerin Situationen und Eindrücke des Tagesgeschehens eingefangen hat. Bereits die Stoffauswahl, das heißt die Idee, bestimmte

Vorgänge zum Gegenstand eines Berichts zu machen, bedeutet ein Mindestmaß an Individualität“, urteilte das OLG Nürnberg.

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten nur für hauptberuflich tätige Journalist\*innen. Das Gericht hat dazu entschieden, dass eine solche **Hauptberuflichkeit** auch vorliegt, wenn die oder der Freie keine spezifische journalistische Ausbildung hat oder eine solche erst im Laufe der Zeit erwirbt.

Für die Hauptberuflichkeit kommt es – neben formalen Kriterien wie der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse und dem Besitz eines Presseausweises – entscheidend auf den Umfang der Tätigkeit an. Das bedeutet in der Praxis, dass auch Quereinsteiger, die inzwischen mehr als die Hälfte ihrer Einnahmen aus der journalistischen Arbeit ziehen, ein nach den GVR berechnetes angemessenes Honorar verlangen können. *mgo*